Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 13 SB 13/22
Az.: S 17 SB 182/20
Sozialgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Land Brandenburg
vertreten durch das Landesamt
für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45 / Haus 6, 03048 Cottbus

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 13. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 25. Mai 2026 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Landessozialgericht Dr. [redacted] als Berichterstatter für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2021 aufgehoben.

Der Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 12. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2020 verpflichtet, bei dem Kläger mit Wirkung ab dem 8. Mai 2019 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Der Beklagte hat dem Kläger die ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligen streiten über die Höhe des bei dem Kläger festzustellenden Grades der Behinderung (GdB).

Bei dem 1968 geborenen Kläger hatte der Beklagte 2015 einen Gesamt-GdB von 40 festgestellt. Den Neufeststellungsantrag des Klägers vom 8. Mai 2019 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2020 ab. Dem legte er zuletzt folgende Funktionsbeeinträchtigungen zugrunde:

1. Bluthochdruck (Einzel-GdB von 10),
2. Diabetes mellitus (Einzel-GdB von 40),
3. Funktionsstörung der Wirbelsäule (operierter Bandscheibenvorfall, Nervenwurzelreizerscheinungen beidseitig) (Einzel-GdB von 20)
4. Peronaeusnervenlähmung links (Einzel-GdB von 10).

Mit der Klage bei dem Sozialgericht Cottbus hat der Kläger einen GdB von mindestens 50 begehrt.

Neben Befundberichten hat das Sozialgericht das Gutachten des Chirurgen und Sozialmediziners Dr. [redacted] vom 1. November 2021 eingeholt, der nach Untersuchung des Klägers am 29. Oktober 2021 den Gesamt-GdB mit 40 bewertet hat. Hierzu hat der Sachverständige folgende Funktionsbeeinträchtigungen ermittelt:

1. Bluthochdruck (Einzel-GdB von 10),
2. Diabetes mellitus (Einzel-GdB von 40),
3. Funktionsstörung der Wirbelsäule mit geringfügigen verbleibenden Nervenstörungen am linken Bein (Einzel-GdB von 20).

Gestützt auf das Sachverständigengutachten hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 13. Dezember 2021 abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, einen Gesamt-GdB von mehr als 40 könne der Kläger nicht erreichen.

Gegen die sozialgerichtliche Entscheidung wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er einen GdB von 50 verfolgt. Er bringt hierzu insbesondere vor, bereits der Diabetes mellitus sei mit einem Einzel-GdB von 50 anzusetzen. Selbst bei Annahme eines Einzel-GdB von 40 für die Diabeteserkrankung sei wegen der orthopädischen Beschwerden ein Gesamt-GdB von 50 zu bilden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

> das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2021 zu ändern sowie den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 12. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2020 zu verpflichten, bei ihm mit Wirkung ab dem 8. Mai 2019 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Festsetzung eines Gesamt-GdB von 40 für zutreffend.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Ferner wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Berufung konnte durch den Berichterstatter als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 155 Abs. 3 und 4 sowie § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 SGG).

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Gesamt-GdB von 50 ab Antragstellung am 8. Mai 2019.

Nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (SGB IX) sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft zu bewerten. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) festgelegten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (VMG) heranzuziehen. Liegen – wie hier – mehrere Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft vor, ist der GdB gemäß § 152 Abs. 3 SGB IX nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Nach A 3 lit. c VMG ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB von der Funktionsstörung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird.

Der bei dem Kläger bestehende Diabetes mellitus ist mit einem Einzel-GdB von 40 ausreichend bewertet. Maßgebend ist insoweit B 15.1 VMG in der ab 22. Juli 2010 geltenden Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der VersMedV vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 928):

> 15.1 Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)
>
> Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie regelhaft keine Hypoglykämie auslösen kann und die somit in der Lebensführung kaum beeinträchtigt sind, erleiden auch durch den Therapieaufwand keine Teilhabebeeinträchtigung, die die Feststellung eines GdS rechtfertigt. Der GdS beträgt 0.
>
> Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann und die durch Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden durch den Therapieaufwand eine signifikante Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 20.
>
> Die an Diabetes erkrankten Menschen, deren Therapie eine Hypoglykämie auslösen kann, die mindestens einmal täglich eine dokumentierte Überprüfung des Blutzuckers selbst durchführen müssen und durch weitere Einschnitte in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden je nach Ausmaß des Therapieaufwands und der Güte der Stoffwechseleinstellung eine stärkere Teilhabebeeinträchtigung. Der GdS beträgt 30 bis 40.
>
> Die an Diabetes erkrankten Menschen, die eine Insulintherapie mit täglich mindestens vier Insulininjektionen durchführen, wobei die Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung selbstständig variiert werden muss, und durch

> erhebliche Einschnitte gravierend in der Lebensführung beeinträchtigt sind, erleiden auf Grund dieses Therapieaufwands eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung. Die Blutzuckerselbstmessungen und Insulindosen (beziehungsweise Insulingaben über die Insulinpumpe) müssen dokumentiert sein. Der GdS beträgt 50.
>
> Außergewöhnlich schwer regulierbare Stoffwechsellagen können jeweils höhere GdS-Werte bedingen.

Für die von dem Kläger angestrebten Einzel-GdB von 50 stellt B 15.1 Abs. 4 VMG drei Beurteilungskriterien auf:

1. täglich mindestens vier Insulininjektionen,
2. selbständige Variierung der Insulindosis in Abhängigkeit vom aktuellen Blutzucker, der folgenden Mahlzeit und der körperlichen Belastung sowie
3. eine gravierende Beeinträchtigung in der Lebensführung durch erhebliche Einschnitte.

Diese Kriterien sind nicht jeweils gesondert für sich genommen starr anzuwenden; vielmehr sollen sie eine sachgerechte Beurteilung des Gesamtzustands erleichtern (so Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 25. Oktober 2012 – B 9 SB 2/12 R – SozR 4-3250 § 69 Nr. 16, Rn. 34).

Die beiden erstgenannten Beurteilungskriterien, die sich auf den Therapieaufwand beziehen, sind bei dem Kläger erfüllt. Aus dem Therapieaufwand allein ergibt sich allerdings noch keine gravierende Beeinträchtigung der Lebensführung (so BSG, Urteil vom 17. April 2013 – B 9 SB 3/12 R – juris Rn. 39). Vielmehr muss die betreffende Person durch die Auswirkungen des Diabetes mellitus auch insgesamt gesehen erheblich in ihrer Lebensführung beeinträchtigt sein (so BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – B 9 SB 2/13 R –, SozR 4-3250 § 69 Nr. 18). Im Rahmen der insoweit erforderlichen am Einzelfall orientierten Beurteilung, die alle die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinflussenden Umstände berücksichtigt, hat das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger einer ausgeprägten Teilhabebeeinträchtigung unterliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lässt sich eine ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung durch erhebliche Einschnitte in der Lebensführung nur unter strengen Voraussetzungen bejahen. Das zeigt sich schon

an der Formulierung der Vorschrift, die eine für einen Normtext seltene Häufung einschränkender Merkmale enthält (erheblich, gravierend, ausgeprägt). Auch die Systematik der Regelung in B 15.1 VMG verdeutlicht, dass mit jedem Absatz eine Steigerung der Anforderungen verbunden ist (der auf der Rechtsfolgenseite jeweils ein höherer GdB gegenübersteht). Weiterhin lässt sich aus dem Zusammenspiel der drei Beurteilungskriterien ableiten, dass die mit der dort vorausgesetzten Insulintherapie zwangsläufig verbundenen Einschnitte nicht geeignet sind, eine zusätzliche ("und") gravierende Beeinträchtigung der Lebensführung hervorzurufen. Berücksichtigungsfähig ist daher nur ein dieses hohe Maß noch übersteigender, besonderer Therapieaufwand. Daneben kann ein unzureichender Therapieerfolg die Annahme einer ausgeprägten Teilhabebeeinträchtigung rechtfertigen. Schließlich sind auch alle anderen durch die Krankheitsfolgen herbeigeführten erheblichen Einschnitte in der Lebensführung zu beachten (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 a.a.O).

Der Kläger muss mindestens fünf Insulininjektionen am Tag vornehmen und dabei – nach entsprechender Blutzuckermessung – auch die jeweilige Dosis anpassen. Unbeschadet des damit verbundenen, die Lebensführung einschränkenden Therapieaufwands wird er nicht noch zusätzlich durch eine schlechte Einstellungsqualität in seiner Leistungsfähigkeit und damit in seiner Teilhabefähigkeit am Leben in der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Die Einstellung der Stoffwechsellage ist akzeptabel. Schwere und häufige Hypoglykämien sind nicht dokumentiert. Folgeschäden an anderen Organen sind nicht aufgetreten. Unter Berücksichtigung der erkrankungsbedingten Beeinträchtigungen in der konkreten Lebensführung des Klägers sind keine hinreichend gewichtigen Einschnitte festzustellen, welche die Annahme einer gravierenden Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in seiner Gesamtheit rechtfertigen könnte. Die von dem Kläger vorgetragenen Einschränkungen bedeuten zwar eine stärkere Teilhabebeeinträchtigung im Sinne von B 15.1 Abs. 3 VMG, erreichen jedoch nicht das Ausmaß einer darüber noch hinausgehenden ausgeprägten Teilhabebeeinträchtigung im Sinne von B 15.1 Abs. 4 VMG.

Für das Funktionssystem des Achsenorgans beträgt der Einzel-GdB 20. Einen Einzel-GdB in dieser Höhe nahm bereits der Beklagte im Verwaltungsverfahren an. Diese Einschätzung ist im Ergebnis durch den gerichtlichen Sachverständigen

Dr. [redacted] überzeugend bestätigt worden. Der Kläger leidet an Wirbelsäulenschäden mit mittelgradigen Auswirkungen im Sinne von B 18.9 Stufe 3 VMG. Hierin sind auch die von dem Sachverständigen festgestellten Nervenfunktionsstörungen am linken Fuß im Sinne einer Peronaeusnervenschwäche zu berücksichtigen, da sie der Funktionsstörung der Wirbelsäule zuzuordnen sind.

Unter Heranziehung der Maßstäbe des § 152 Abs. 3 SGB IX ist bei dem Kläger nach einer Gesamtschau ein Gesamt-GdB von 50 zu bilden. Denn seine Behinderungen betreffen unterschiedliche Funktionssysteme (Stoffwechsel bzw. Achsenorgan). Da die Auswirkungen der beiden Funktionsbeeinträchtigungen voneinander unabhängig sind und damit ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens betreffen (vgl. A 3a aa VMG in der bis zum 2. Oktober 2025 geltenden Fassung), ist bei der Bildung des Gesamt-GdB der für den Diabetes mellitus zu vergebende Einzel-GdB von 40 mit Rücksicht auf den Einzel-GdB von 20 für die Wirbelsäulenschäden um einen Zehnergrad anzuheben. Gleiches gilt auf der Grundlage von A 3.3 VMG in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 29. September 2025, die am 3. Oktober 2025 in Kraft getreten ist. Danach hat der Umstand, dass die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen – wie hier – voneinander unabhängig sind und damit ganz verschiedene Bereiche des täglichen Lebens betreffen, häufig eine erhöhte Teilhabebeeinträchtigung zur Folge. Das ist nach der Überzeugung des Gerichts vorliegend der Fall: Denn die Teilhabe des Klägers am Leben in der Gesellschaft wird durch das Hinzutreten des Wirbelsäulenleidens neben die Diabeteserkrankung maßgeblich verstärkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nachfolgend unter Nrn. 2 bis 7 genannten Personen und Organisationen (§ 65d Satz 2 SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Briefpost
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, , dem Soldatenentschädigungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die oben unter Nrn. 2 bis 7 genannten Personen und Organisationen (§ 65d Satz 2 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten

Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die oben unter Nrn. 2 bis 7 genannten Personen und Organisationen (§ 65d Satz 2 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Dr. [redacted]